

SÜC Energie und H₂O GmbH

Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

1 Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SÜC Energie und H₂O GmbH (SÜC) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die SÜC kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SÜC sind angemessen zu berücksichtigen.

Die von der SÜC unterhaltenen Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Der Anschlussnehmer hat die insofern anfallenden Kosten für Reparatur und Umlegung zu tragen.

Die SÜC ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Am Netzanschluss wird Erdgas, das der zweiten Gasfamilie nach der jeweils gültigen DVGW-Richtlinie für die Gasbeschaffenheit entspricht, mit einem Ruhedruck nach der Regeleinrichtung von zirka 20 Millibar (mbar), bereitgestellt. Die jeweils aktuellen Brennwerte ($H_{s,n}$) sind unter www.suec.de veröffentlicht.

2 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Der Anschlussnehmer zahlt der SÜC bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SÜC beziehungsweise bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) gemäß § 11 NDAV.

3 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

Der Anschlussnehmer zahlt der SÜC die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, das heißt der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Netzkunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Als Veränderung gilt insbesondere

- die Umlegung des Netzanschlusses,
- das Verstärken des Leitungsquerschnittes,
- der Umbau der Regel- und Messanlage.

Nach Abschluss der technischen Klärung und Vorliegen der baulichen Voraussetzungen (einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten) beträgt die Erstellung des Netzanschlusses in Standardfällen voraussichtlich noch

SÜC Energie und H₂O GmbH

Seite 2

zwei Wochen. Dieser Zeitraum kann auf Grund von Faktoren, die nicht durch die SÜC beeinflussbar sind (beispielsweise Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- beziehungsweise überschritten werden.

4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 14 NDAV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die SÜC bzw. durch deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.

5 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses beziehungsweise der Anschlussnutzung

Für eine erforderliche Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses beziehungsweise der Anschlussnutzung werden dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung jeweils umsatzsteuerfrei 23,80 EUR;
- für eine Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung grundsätzlich netto 23,20 EUR; außerhalb der Dienstzeit werden zusätzlich für den Bereitschaftsdiensteinsatz netto 59,66 EUR berechnet;
- falls der Kunde einen Öffnungstermin vereinbart und diesen nicht einhält, werden Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung von netto 27,61 EUR berechnet;
- für die nach der Wiederherstellung erforderliche Überprüfung der Kundenanlage (Gebrauchsfähigkeitsprüfung), im Rahmen derer die Gasgeräte zugänglich sein müssen, netto 23,80 EUR;
- bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch die vorbezeichneten Pauschalen; die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten der Wiederherstellung kann die SÜC im Voraus verlangen.

6 Verlegen von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 9 Absatz 1, § 12 Absatz 3 und § 22 Absatz 2 zu tragen hat, sind diese der SÜC zu erstatten. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der SÜC keine oder geringere Kosten entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

7 Messstellenbetrieb

- 7.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Sinne von § 21 b Absatz 2 EnWG ist die SÜC Messstellenbetreiberin. Als solche ist die SÜC für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie für die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen kann auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers von einem Dritten durchgeführt werden,

SÜC Energie und H₂O GmbH

Seite 3

sofern der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung und Übermittlung der Daten an die berechtigten Marktteilnehmer gehört, durch den Dritten gewährleistet i insbesondere eine fristgerechte und vollständige Abrechnung möglich ist, und wenn die Voraussetzungen nach § 21 b Absatz 4, Satz 2 Nr. 2 EnWG vorliegen. Die SÜC ist berechtigt, den Messstellenbetrieb durch einen Dritten abzulehnen, sofern die Voraussetzungen nach Satz 3 oder § 21 f EnWG nicht vorliegen. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

- 7.2 Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der SÜC möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der SÜC vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer selbst abgelesen. Solange der Beauftragte der SÜC am Betreten des Grundstücks und der Räume des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zum Zwecke der Ablesung oder zur Ermittlung von vertraglichen Bemessungsgrundlagen gehindert ist, darf die SÜC den Verbrauch und die Verrechnungsgrundlagen anhand der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfes, ist die SÜC berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen oder den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung zu schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 7.3 Als Messstellenbetreiberin stellt die SÜC das vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer abgenommene Gas durch eine Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 21 i EnWG getroffen wurde, werden die von dem Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung des Anschlussnutzungsverhältnisses zu Grunde gelegt. Wenn der SÜC diese Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 7.2, Satz 2 Anwendung.

- 7.4 Sofern die Ablesung der Messeinrichtungen entsprechend § 22 Absatz 2, Satz 2 NDAV mittels Fernauslesung erfolgt, ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verpflichtet, der SÜC in der Nähe der Messeinrichtungen einen extern anwählbaren Telefonanschluss sowie eine 230 V Steckdose unentgeltlich zum Betrieb der Messeinrichtung zur Verfügung stellen, diese unentgeltlich durch die SÜC nutzen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass sie ohne Einschränkungen betrieben werden können.

- 7.5 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei der SÜC, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten fallen der SÜC zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.

8 Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

9 Umsatzsteuer

Auf die sich aus den Ziffern 1-6 ergebenden Beträge wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

SÜC Energie und H₂O GmbH

Seite 4

10 Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Nieder- und Mitteldruckgasleitungsnetz“ (TAB).

11 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Netzanschlusspflicht ist es für die SÜC notwendig, personenbezogene Daten aus dem Netzanschlussverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die SÜC die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die SÜC leitet Daten nicht ohne Rechtsgrundlage an Dritte weiter.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SÜC, dem jeweiligen Gaslieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Gaslieferanten und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die SÜC weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 6a EnWG handelt.

12 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. Februar 2012 in Kraft.